

MERKBLATT

zur Ausfertigung des Lehrvertrages für Forstwart Lernende

Allgemeines	<p>Der Lehrvertrag ist eine besondere Form des Einzelarbeitsvertrages. Er muss schriftlich in 3 Exemplaren abgefasst sein. Der Lehrvertrag kann entweder mit dem offiziellen Formular von Hand, oder mit der EDV unterstützten Vorlage der DBK ausarbeitet werden http://www.berufsbildung.ch/dyn/3930.aspx.</p> <p>Jeder Lehrvertrag ist von den Vertragsparteien <u>unterzeichnet dem Amt für Wald u. Naturgefahren Graubünden</u> in 3-facher Ausführung einzureichen. Integrierter Bestandteil des Lehrvertrages ist das vollständig ausgefüllte Arzzeugnis, http://www.codoc.ch/de/grundbildung-lehre/forstwartin/ausbildungsdokumente/ welches zusammen mit dem Lehrvertrag einzureichen ist. Für die Unterzeichnung des Lehrvertrages gilt als frühester Termin der 1. November vom Vorjahr des Lehrbeginns.</p>
Vertragsparteien	<p>Als Vertragsparteien gelten einerseits der Lehrling und andererseits der Lehrbetrieb. Wird ein Lehrvertrag mit Minderjährigen (bis zum vollendeten 17. Altersjahr) abgeschlossen, muss er vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden. Der verantwortliche Ausbilder ist mit Namen und Beruf im Vertrag zu erwähnen.</p>
Lehrzeit	<p>Die Lehrzeit dauert 3 Jahre. Die verkürzte Lehre dauert 2 Jahre. Dies kann dann der Fall sein wenn, der Lehrling bereits über Vorkenntnisse verfügt, oder einen erfolgreichen Lehrabschluss in einem anderen Beruf vorzuweisen hat. Der Entscheid ob eine verkürzte Lehre möglich ist, liegt beim Amt für Berufsbildung des Kantons Graubünden. Ob eine verkürzte Lehre sinnvoll ist, muss der Lehrbetrieb von Fall zu Fall entscheiden. Erfahrungen haben gezeigt, dass verkürzte Lehren oftmals nicht zum gewünschten Erfolg führen. Ein Lehrjahr kann wiederholt werden. Dies jedoch erfordert die Abklärung und Genehmigung durch das Amt für Berufsbildung und durch das Amt für Wald u. Naturgefahren des Kantons Graubünden. Die Lehrzeit beginnt üblicherweise im August mit dem Beginn der Berufsschule.</p>
Probezeit	<p>Die Probezeit dauert in der Regel 3 Monate und kann bei Bedarf verlängert werden.</p>
Berufskundeunterricht	<p>Der Berufskundeunterricht ist obligatorisch und findet an einer der gewerblichen Berufsschulen in Chur oder Samedan statt. Anfallende Kosten für Schulmaterial und Spesen gehen in der Regel zu Lasten des gesetzlichen Vertreters/Lernenden.</p>
Arbeitszeit	<p>Die Arbeitszeit richtet sich nach der Regelung des Lehrbetriebes. Diese ist möglichst detailliert aufzuführen (Arbeitstage pro Woche, Sollstunden pro Monat, Arbeitszeiten). Bis zum 20. Altersjahr gelten gemäss Arbeitsrecht folgende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die tägliche Arbeitszeit darf mit Einschluss der Überzeit nicht 9 Stunden überschreiten.- Die Arbeitszeit mit allen Pausen muss innerhalb von 12 Stunden liegen.- Während der Nacht und an Sonntagen dürfen Jugendliche nicht arbeiten.

bitte wenden

Ferien/Feiertage	Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien. Nimmt der Lernende Ferien während der Schule, muss diese besucht werden. Der Kanton kann max. 8 Feiertage den Sonntagen gleichstellen. Diese richten sich in der Regel nach der kantonalen Personalverordnung oder nach den ortsüblichen Gegebenheiten.
Lohn	Die Höhe des Lehrlingslohnes ist nicht gesetzlich verankert und ist Sache der Vertragsparteien. Er richtet sich in der Regel nach den Empfehlungen der Berufsverbände. Ab dem 1. Jan. nach vollendetem 17. Altersjahr werden dem Lehrling AHV, IV, EO, und ALV vom Lohn abgezogen.
Zulagen	Gemäss OR Art. 327a sind die Arbeitgeber verpflichtet berufsbedingte Auslagen zu entschädigen. Insbesondere sind Unterkunft und ein Teil der Verpflegungskosten dem Lernenden beim Besuch von Einführungskursen zu entschädigen. In welcher Form solche Entschädigungen erfolgen (Lohnbestandteil, Monatspauschalen, Pauschalen pro Mittagessen aus dem Rucksack etc.), ist offen. In den vom Amt für Wald u. Naturgefahren empfohlenen Lehrlingslöhnen ist diese Entschädigung nicht enthalten. Die Regelung der Zulagen richtet sich massgeblich nach der Gemeindeverordnung oder der Personalverordnung des Kantons Graubünden.
Berufsnotwendige Anschaffungen	Die Beschaffung von Berufswerkzeugen, sowie Arbeits- und Arbeitssicherheitsbekleidung ist im Lehrvertrag zu regeln. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet dem Lernenden die komplette Schutzausrüstung (PSA) gemäss SUVA Richtlinien zur Verfügung zu stellen. Für die Erstausrüstung sind mit Kosten bis zu ca. Fr. 2'000.- zu rechnen.
Umwandlung in Anlehre	Falls der Lehrling den Anforderungen nicht gerecht werden kann – in der praktischen Arbeit die Begabung jedoch vorhanden ist – kann das Lehrverhältnis in eine Anlehre umgewandelt werden. Dies erfolgt nach Absprache mit dem Amt für Wald u. Naturgefahren.
Auflösung des Lehrvertrages	Finden die Vertragsparteien trotz Gesprächen und Vermittlung die gemeinsame Basis nicht mehr, so kann das Lehrverhältnis aufgelöst werden. Die Mitteilung erfolgt an das Amt für Wald u. Naturgefahren und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

Weitere detaillierte Auskünfte sind in der Broschüre „Wegweiser durch die Berufslehre“, herausgegeben vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung an der Quaderstrasse 17, 7001 Chur, zu entnehmen.